

Rechte der Bürger schützen

Zur Debatte über die Rangordnung von Landesrecht und Völkerrecht. Von Giuseppe Nay

Wie im Gastkommentar «Politische Klärung tut not» von Christoph Blocher (NZZ 29. 9. 14) ausgeführt, trifft es zu, dass ein Vorrang des Völkerrechts in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich geregelt wurde. Dies hätte einerseits die 1999 bloss vorgesehene Nachführung der Bundesverfassung gesprengt, andererseits bestehen dazu auch nicht leicht abzugrenzende Ausnahmen, wie das Daniel Thürer (in der gleichen Ausgabe) aufzeigt. Auch der Autor dieses Beitrags hat in diesen Spalten nichts Gegenteiliges gesagt, sondern dargelegt, dass im Bundesgerichtsgesetz allein bei völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien – insbesondere jenen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – ein Vorrang des Völkerrechts ohne Ausnahmen festgelegt ist (NZZ 15. 3. 13). Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts seit 1999 und dem Willen des demokratischen Gesetzgebers.

In Art. 122 des Bundesgerichtsgesetzes ist festgelegt, dass bei einer Verurteilung der Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen einer Verletzung der EMRK die Revision des Bundesgerichtsurteils verlangt werden kann und zu erfolgen hat. Diese Gesetzesbestimmung wurde unter der Ägide von Justizminister Blocher bekräftigt und verdeutlicht. Die EMRK hat demzufolge einen entsprechenden Vorrang, wenn es um die Geltung und Anwendung der darin garantierten Menschenrechte geht. Um diese Bedeutung von Art. 122 BGG wissen auch die Exponenten der SVP. Deshalb verlangen sie in einem parlamentarischen Vorstoss dessen Aufhebung.

Es ist an sich sehr erfreulich und zu begrüßen, dass Christoph Blocher nach empörter Kritik (vgl. auch NZZ vom 14. 8. 14) nun beteuert, die SVP wolle sich nicht von den Menschenrechten verabschieden. Leider steht dies aber in Widerspruch zum entscheidenden Wortlaut der angekündigten Volksinitiative der SVP mit dem Titel «Landesrecht vor Völkerrecht»: Art. 190 der Bundesverfassung soll gemäss dieser Initiative nämlich dahingehend abgeändert werden, dass nicht mehr wie bisher «Bundesgesetze und Völkerrecht», sondern neu neben den Bundesgesetzen allein «völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstand», für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sind. Mit dieser Einschränkung würde nun aber explizit die Europäische Menschenrechtskonvention, weil sie bei ihrer Ratifizierung 1974 nach der damals geltenden Verfassungsregelung nicht dem Referendum unterstand, als nicht mehr massgebend erklärt. Die Initiative hätte zur Folge, dass Bürgerinnen und Bürger künftig eine allfällige Verletzung ihrer Menschenrechte durch Bundesgesetze einfach hinnehmen müssten.

Dass die Grundrechte der Bundesverfassung weiterhin gelten, wie zur Verteidigung der Initiative argumentiert wird, trifft zwar an sich ebenfalls zu. Wegen der zitierten Bestimmung in Art. 190 BV besteht in der Schweiz aber bekannterweise keine Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen – dies, weil in dieser Verfassungsbestimmung nur die Bundesgesetze und das Völkerrecht, nicht aber unsere Bundesverfassung (ob man es fassen mag oder nicht) als massgebend erklärt sind. Damit besteht für betroffene Bürgerinnen und Bürger auch kein gerichtlicher Rechtsschutz gegen die Anwendung von Bestimmungen in Bundesgesetzen, die gegen die in unserer Bundesverfassung garantierten Grundrechte verstossen. Mit der Änderung in Art. 190 BV gemäss der angekündigten Volksinitiative der SVP, dass auch die EMRK nicht mehr durch die Gerichte anzuwenden sein soll, würde in der Schweiz somit jeglicher Rechtsschutz gegen in die Grundrechte unserer Bundesverfassung oder in die Menschenrechte und Grundfreiheiten der EMRK eingreifende Bundesgesetze fehlen.

Dass das Volk der beste Garant der Menschenrechte sei, wie der eminente Staatsrechtler Zaccaria Giacometti vor mehr als einem halben Jahrhundert festhielt, kann mitnichten angerufen werden, um den Grund- und Menschenrechtsschutz in der Schweiz mittels einer Volksinitiative aus den Angeln zu heben. Das Volk würde damit im Gegenteil aufgerufen, seine Rolle des Garanten für die Grund- und Menschenrechte aufzugeben.